

From L. Rosner jun, Wien 5. / I / 72

aus Ihrer gef. Zuschrift d. d. 2. d. M. erwidere  
ich: Nicht mir, wohl aber Ihnen ist ein  
kleines Postum gestattet.

Eine Kaufsch. & Postifikation ist in  
der Regel eine freiwillige Leistung; Sie  
kann aber auch eine vertragsmäßige sein.

Ich ist geneigt die Höhe der Postifikation  
mit der Höhe des Monatslohes gleich zu setzen,  
so hätten Ihnen bei dem Jahreslohe von  
1200 —, 100 — als Kaufsch. zu kommen  
sollen. Das ist Ihnen bei 2 Jahreslohen  
nicht 100, sondern 250 — gegeben,  
die ich Ihnen auf freiwilliger Leistung,  
d. h. um Sie recht gut wissen, das  
vielfach zum Theil auf einem Postum  
zurückzuführen, dessen Laufzahlung in 2  
Jahre Ihnen zu Gute zu kommen ist.

Wann Sie mit "ich werde Ihnen künftig  
Jahr doch nicht weniger geben als in  
früheren Jahren" meine eigene Worte  
richtig zu citieren glauben, dann bemerken  
Sie offenkundig, das ich so Meinungen  
gruppen bin: wir beide werden zu  
einander in den besten Beziehungen  
verbleiben, und ich werde nicht  
Harmlosigkeit finden, später, undung aber  
Ihnen zu danken und zu freudlich.

In einem Falle hätte ein Gefälle  
wohl über seine eigene Handlung  
Lohn von Kaufsch. und Postum sollte,  
nach Ihrer eigenen Meinung seinen  
Ausgang auf Kaufsch. sein.





Es habe aber, in diesem Falle, Ihnen  
eine Justification angezeigt, weil nicht  
Sie mir, sondern ich Ihnen gethanig habe  
und ich habe Ihnen nicht 75, sondern  
100 - zugesandt, weil mein Postkoll  
gegen Sie nicht abgegangen war.

Es glaube ich, daß nicht Sie bei  
mir, sondern ich bei Ihnen gut finde.

Sind Sie jedoch noch früher anderer  
Meinung als ich, dann dürfte es gut  
sein, unsere Differenz einem Dritten  
anzugeben, welcher durch sein  
Urtheil, zur Befriedigung vorzugehen,

Sie geben sich mit der Beschlüßnahme  
Ihrer Briefe vom 2. d. M. sehr Aufsehen  
als ob Sie wirklich davon glauben könnten  
was Sie niederschieben mit der Post.

Daß Sie mir Ihren Verlag nicht  
crediren war anzunehmen, daß Sie  
mir aber auch nicht gegen beer etc.

hat Sie selbst sich im Verlage mit andern  
Personen als einem von mir beschickten  
Lager, erlauben Sie mich gut wissen,  
was solchen Gründen ich jedem meiner  
früheren Mitarbeiter beistimmig  
Conto gegeben habe.

Mein Beweggrund, warum aber  
Sie von mir nicht, mich nicht gegen  
Ihre Bekommen fallen, und warum ich  
meinen Betrag von Ihrem Verlage  
bei Ihnen selbst zum Ladungsweise rückwärts  
Lage, wurde ich im Falle der Nützlichkeit  
bekannt geben,

Sie selber wissen es, daß nicht



Mitzugest, weil nicht von anderen  
angefangene Motive mich leiten, und  
deshalb sollten Sie sich nicht das  
Ansehen geben, als ob Sie fähig  
wären die Logik zu erläutern,  
wahrlich Sie ja auch stellen können, möchte  
ich Ihnen nicht in Rechnung, aber gegen  
Ihren Einspruch. Würde ich Ihnen nicht  
zu befehlen sein, als ob ich den  
Auftrag für nicht verbindlich fände?

Zum Schluss noch eines,  
Wie kommen Sie zu dem Prolog  
meiner Übersetzung eines meiner  
Prologartikel? Insbesondere erbitten ich  
eine Aufklärung und angefleht  
mit respektvoller  
Josef Klemm;





